

Bekennnis und Sakrament. Ein Beitrag zur Entstehung der christlichen Konfessionen. Teil I: Über die treibenden Kräfte in der Bekenntnisentwicklung der abendländischen Kirche bis zum Ausgang des Mittelalters. Von W. Maurer. 8^o (VI u. 124 S.) Berlin 1939, W. Töpelmann. Brosch. M. 8.—

R. Sohms Auffassung von Kirchenwesen und Kirchenrecht ist nicht tot; sie scheint im Gegenteil, im Gefolge der Zeitereignisse, neuerdings zu erwachen. Alle jene, die eine Verweltlichung der Kirche entdeckt zu haben glauben, die den kirchlichen Lebensraum immer mehr eingengt sehen auf die „rein religiöse Linie“, erblicken in Sohms bestechender Geschichtsdiagnostik, die beim Zusammenbruch des letzten Kaiserreiches und des protestantischen Fürstenepiskopats entstand, das Mittel, um die geschichtliche Situation der christlichen Kirche heute zu begreifen und ihr neue Wege in eine geläuterte Zukunft zu zeigen. Maurer entfernt sich zwar an einigen Stellen von den Bahnen des eigenwilligen Denkers, aber die Grundlinie bleibt: Kirchenrecht ist ursprünglich nur Funktion des sakramentalen Gemeindelebens, Sakrament aber ist das dynamische Element von Wortverkündigung und Bekenntnis. Erst die „unglückliche“ Begriffsbestimmung Augustins hat das Sakrament zu einer losgelösten Wesenheit verselbständigt und so der mittelalterlichen Dogmatik den Weg bereitet. Das Sakrament wird zur bloßen Form, zur kultisch freischwebenden Handlung nach Art eines Zaubers, und weil Sakrament ohne Rechtsordnung nicht sein kann, zieht es das Kirchenrecht mit sich. Auch dieses löst sich von seinen Urbindungen und wird schließlich zur verweltlichten Lebensform der Kirche.

Was Maurer an positivem Stoff aus den Schriften frühmittelalterlicher und scholastischer Theologen bringt, ist mit anerkannter Wertung erarbeitet und oft in überraschender Konstruktion innerlich verbunden. Allerdings trifft die Auslegung der Texte ebensowenig das katholische Kirchenrecht, wie Sohm dies vermochte: denn das katholische Kirchenrecht hat seinen religiösen Charakter, sein Eingebettetsein in die rein religiöse Wertwelt Christi nie verloren (vgl. unsern Beitrag, diese Zeitschr. 129 [1935] 38—46) und ist in keiner geschichtlichen Epoche dem weltlichen Fürstenrecht so verfallen, wie dies Luther für seine Gemeinden unglücklich einleitete. Im Grunde stehen wir hier vor der uralten Frage nach Sichtbarkeit und Rein-Geistigkeit der Kirche, die seit den frühesten Zeiten der Gnosis lebendig ist. Die Erfahrung der Kirchenrechtsgeschichte hat aber eindeutig erwiesen, daß jeder Versuch einer christlichen Kirchenbildung, unter Ablehnung ihrer Sichtbarkeit und äußeren Rechtsorganisation, als rein pneumatisches Gebilde, über kurz oder lang dem rein weltlichen Rechtsapparat anheimfällt und damit eben gerade ihr heiligstes Anliegen einbüßt: das Pneuma und die Freiheit des Wortes Gottes.

J. A. Zeiger S. J.

Die orthodoxe Kirche auf dem Balkan und in Vorderasien. Geschichte, Lehre und Verfassung der orthodoxen Kirche. (Ekklesia Bd. X.) Hrsg. von Friedr. Siegmund-Schultze. 8^o (160 S.) Leipzig 1939, Klotz. M. 7.—

Tatsächlich ist Gegenstand der vorliegenden Darstellung nicht die ganze orthodoxe Kirche auf dem

Balkan und in Vorderasien, sondern die griechische Kirche, wenn auch vieles, was gesagt wird, für die ganze orthodoxe Kirche Geltung hat. Die Beiträge stammen von fünf hervorragenden Mitgliedern der griechischen Kirche und einem Vertreter des ökumenischen Patriarchats. Im einzelnen werden die Geschichte der orthodoxen Kirche und der griechischen kirchlichen Literatur, die Lehre der Griechisch-Orthodox-Anatolischen Kirche, das kanonische Recht, der Kultus, das Mönchtum in Geschichte und Gegenwart und die Beziehungen der orthodoxen Kirche zu den andern Kirchen behandelt. Die Verfasser haben ihre Beiträge natürlich vom Standpunkt ihrer Kirche aus geschrieben, und deshalb muß ihre Darstellung manchmal, besonders wo es sich um das Verhältnis zur katholischen Kirche handelt, mit Vorsicht aufgenommen werden. Einzelheiten sind bisweilen unrichtig, so wenn z. B. der verstorbene Erzbischof von Athen dem Patriarchen Kyrillos Lukaris seine kalvinistische Professio fidei abspricht, obschon heute u. a. auch auf Grund handschriftlicher Vergleichung jeder Zweifel an seiner Urheberschaft behoben ist. Diese Einschränkungen gelten vor allem von dem ersten und einem Teil des letzten Beitrags. Im übrigen gibt das Buch aber ein klares, übersichtliches, mit Sachkenntnis geschriebenes Bild von der griechischen orthodoxen Kirche; ein besonderer Reiz ist, daß es zeigt, wie die berufenen Vertreter der griechischen Kirche selbst ihre Kirche angesehen haben wollen.

E. Herman S. J.

Das interrituelle Recht im Codex Iuris Canonici. Die Bedeutung des Gesetzbuches für die orientalische Kirche. Von DDr. Hugo Dausend, O. F. M. 8^o (190 S.) Paderborn 1939, F. Schöningh. M. 9.60

Unter interrituellem Recht versteht man die kirchenrechtlichen Beziehungen, die innerhalb der katholischen Kirche zwischen dem lateinischen Ritus und den verschiedenen Gruppen des orientalischen Ritus obwalten. Der Fragekreis ist in den letzten Jahren um so mehr Gegenstand lebhafter Studien geworden, je mehr durch die mutige Entschlossenheit Pius' XI. das Verständnis für orientalisches Kirchenwesen allenthalben gefördert wurde. Seiner Tatkraft ist es auch zu danken, wenn an der römischen Kongregation für die Ostkirchen eine gemischte Kommission ein für alle östlichen Riten gemeinsames Gesetzbuch vorbereitet. Wie man hört, stoßen die Vorarbeiten auf große Schwierigkeiten — begreiflicherweise, denn die geschichtliche Rechtsentwicklung in Ost und West ist seit der Trullanischen Synode 692 getrennte und innerlich sehr verschiedene Wege gegangen. Das vorliegende Werk, von dem Verfasser mit staunenswerter Gelehrsamkeit, Umsicht und Gründlichkeit geschaffen, klärt die zwischenkirchlichen Rechtsbeziehungen, soweit sie vom Codex Iuris Canonici und den neuesten Dekreten festgelegt sind, — also das geltende Recht — und bietet damit allen Kommissionsmitgliedern wie den Kirchenrechtsforschern wertvolle Hilfe. Darüber hinaus aber werden, in dem Maße, in dem unser Reich seine Grenzen nach dem Osten ausdehnt, auch weite Kleruskreise sich mit dem interrituellen Recht beschäftigen müssen und an Dausend einen sicheren Führer finden.

I. A. Zeiger S. J.